

Titeldaten

Titel: Hamburgischer Correspondent: *Morgen-Zeitung d. Börsen-Halle*
Datum: Dienstag, den 8. März 1870
Band: 140
Standort: Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
Signatur: n.n.

PURL: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN689065124_18700308

Rechtehinweis

Public Domain Mark 1.0

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



<https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/>

Ergänzender Hinweis

Möglicherweise benötigen Sie zusätzliche Erlaubnisse für die beabsichtigte Nutzung. Zum Beispiel, weil Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen zu beachten sind.

Nachnutzung

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

| *Original und digitale Bereitstellung: Standort + Signatur + PURL*

Bei der Weiterverwendung unserer Digitalisate freuen wir uns über eine kurze Mitteilung mit den bibliographischen Angaben und nach Möglichkeit auch über ein Belegexemplar der Publikation.

Kontakt

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
- Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

digitalisierung@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

108 1/2 Kr., 107 3/4 Kr., pr. April/Mai 109 1/2 Kr., 108 1/2 Kr., pr. 2000 Kr. Netto.

Roggen in loco fest; bezahlt 120 1/2 Netto, 95 1/2 Kr. pr. 2000 Kr. Netto; angeboten: Medlenb., 119-125 1/2 Kr. zu 95 a 100 Kr. und 118 1/2 Netto zu 88 a 90 Kr. pr. 2000 Kr. Netto.

Roggen ab Kismarsch fest; bezahlt 124 1/2 Kr., ab Danzig pr. medio Mai 74 1/2 Kr., pr. April/Mai 71 a 72 1/2 Kr., so wie ab Danzig und Königsberg 124 1/2 Kr., pr. medio Mai zu 75 Kr., pr. 5000 Kr. Netto.

Roggen auf Termine Mittags höher bezahlt, schließt matter, pr. März 77 1/2 Kr., pr. April/Mai 77 1/2 Kr., pr. 5000 Kr. Netto.

Gerste in loco rubig; angeboten: Oberst. Saal 108 1/2 Kr. zu 105 a 113 1/2 Kr., feine Chevalier Saal 110 1/2 Kr. zu 112 a 137 1/2 Kr., Dörflein, 111/12 Kr. zu 90 1/2 Kr. pr. 2000 Kr. Netto.

Gerste ab Kismarsch fest; 111/12 Kr. ab Kismarsch, 12 1/2 Kr. a 7 1/2 Kr. pr. 2000 Kr. Netto.

Safer in loco rubig; neuer Haber, Märlischer u. Medlenb. zu 84 a 100 Kr. pr. 2000 Kr. Netto am Markt.

Safer ab Kismarsch fest; neuer gebahrt 81/82-84 Kr. ab Kismarsch zu 5 1/2 a 10 1/2 Kr., pr. 140 Kr. Netto und zu Frühjahr gebahrt weißer 82 1/2 ab Kismarsch zu 46 1/2 Kr. und pr. Mai, schwarzer ab Ost-Schweden 83-85 Kr. gebahrt zu 44 a 45 1/2 Kr. und 83 1/2-85 Kr. gebahrt zu 44 a 45 1/2 Kr. pr. 4000 Kr. Netto schwed. Gewicht angeboten.

Wicken fest; bezahlt große Medlenb. 126, 131, 140 1/2 Kr. pr. 2000 Kr. Netto; angeboten: Medlenb. kleine 94 a 105 Kr., mittel 105 a 114 Kr., große 118 a 140 Kr. pr. 2000 Kr. Netto.

Vetrolen fest, loco 15 1/2 Kr. a 16 1/2 Kr., pr. März 15 1/2 Kr. a 16 1/2 Kr., pr. August/Dez. 15 1/2 Kr. a 16 1/2 Kr.

Kübel sehr fest; loco 27 1/2 Kr., pr. Mai 27 1/2 Kr., pr. u. G., pr. Oct. 26 1/2 Kr., pr. u. G.

Leinöl unverändert; loco und pr. März/Juni 22 1/2 Kr., pr. Juli/Dez. 22 1/2 Kr. a 23 Kr.

Spiritus wird höher gehalten, das Geschäft bleibt aber leblos, Kartoffel-Roh-kr. 30/80% im Eisenband-Sperrfische in loco und pr. März 183 1/2 Kr., pr. April/Mai 191 1/2 Kr. und pr. März/Juni 191 1/2 Kr. a 3 1/2 Kr.

Zink bleibt nach wie vor gefahrlos.

Eisenbahn-Frequenz.
Mit der Berlin-Damburger Eisenbahn sind vom 27. Februar bis zum 5. März 463 T. Schiffe, 2988 Schweine, 226 Mälder und 2307 Hammel in Hamburg angekommen.

Mit der Lübeck-Damburger Eisenbahn sind vom 27. Februar bis zum 5. März 11 T. Schiffe, 5 Schweine und 83 Hammel in Hamburg angekommen.

Ziehungen.

13. (1.) März.
Ruffische 100 Rub. Loose. Zweite Prämien-Anleihe von 1866. Höchster Gewinn 200,000, niedrigster 200 Rub. Auszahlung am 15. Juni.

15. März.
Ganton Freiburger 15 Kr. Loose von 1860. Höchster Gewinn 30,000, niedrigster 17 Kr. Auszahlung am 15. Juni.

16. März.
Stadt Mailänder 10 Lire Loose von 1866. Höchster Gewinn 50,000, niedrigster 10 Lire. Auszahlung am 15. Juni.

31. März.
Babische 35 Kr. Loose von 1845. Höchster Gewinn 35,000, niedrigster 35 Kr. Auszahlung am 1. October.

1. April.
Stadt Mailänder 100 Kr. Loose von 1869. Höchster Gewinn 35,000, niedrigster 100 Kr. Auszahlung am 1. Juli.

1. Juli.
Ceslerische 250 Kr. Loose von 1854. Höchster Gewinn 110,000, niedrigster 300 Kr. Auszahlung am 30. Juni.

1. October.
Ceslerische 100 Kr. Loose der Eisenbahn-Prämien-Anleihe der österreichischen Credit-Anstalt. Höchster Gewinn 200,000, niedrigster 175 Kr. Auszahlung am 1. October.

Schaumburg-Weipfische 25 Kr. Loose von 1846. Prämien-Ziehung am 1. Juli.

Babische 175 Kr. Loose von 1867. Prämien-Ziehung am 1. Juli.

Mailänder 45 Kr. Loose von 1861. Höchster Gewinn 1000, niedrigster 45 Kr. Auszahlung am 1. Juli.

Italienische 100 Kr. Loose von 1866. Höchster Gewinn 100,000, niedrigster 100 Kr. Auszahlung am 1. Mai.

Holländische 10 Kr. Loose der Anleihe des Industrie-Palastes in Antwerpen. Prämien-Ziehung am 1. Mai.

Ceslerische 10 Kr. Loose der Anleihe des Wiener Hofspitalfonds von 1864. Höchster Gewinn 20,000, niedrigster 12 Kr. Auszahlung am 1. Juli.

Stadt Rotterdammer 100 Kr. Loose von 1869. Höchster Gewinn 20,000, niedrigster 100 Kr. Auszahlung am 1. Juli.

Verloofungen.

Gotha. Außer den hier am 5. d. M. mitgetheilten Gewinnen wurden bei der hier am 1. März vorgenommenen Ziehung der Putzereif-Prämien-Anleihe von 1869 noch folgende kleinere Gewinne gezogen:
Mit 2000 Kr.: Serie 1079 No. 92, Ser. 3420 No. 92 und Ser. 5047 No. 29; mit 1000 Kr.: Ser. 2280 No. 47, Ser. 4367 No. 39, Ser. 6399 No. 21 und 75 und Ser. 6820 No. 54; mit 500 Kr.: Ser. 1598 No. 1, Ser. 2425 No. 25, Ser. 2598 No. 46, Ser. 4040 No. 74, Ser. 4668 No. 53, Ser. 5184 No. 11, Ser. 5699 No. 73 und 98, Ser. 6975 No. 60 und 99, Ser. 7252 No. 94; mit 100 Kr.: Ser. 406 No. 49, Ser. 612 No. 33, Ser. 798 No. 79, Ser. 1998 No. 62, Ser. 1636 No. 6, Ser. 3074 No. 28, Ser. 3236 No. 13 und 83, Ser. 31, Ser. 5339 No. 15 und 66, Ser. 5609 No. 26, Ser. 6034 No. 91, Ser. 6399 No. 83, Ser. 6820 No. 77 und Ser. 6890 No. 1 und 100. (S. D. 3.)

Ziehung der 7ten Classe der 25sten Hamburger Stadt-Lotterie.
(Dritte Ziehungstag.)

No.	3609 mit 5000 Kr.	No.	3405 mit 1000 Kr.
19899	8000	26334	1000
40812	6000	5667	1000
34061	3000	4785	1000
17321	3000	47047	1000
27924	3000	3077	1000
44227	3000	14679	1000
20239	2000	23136	1000
15177	2000	12976	1000
17496	2000	36	500
839	2000	6248	500
23914	2000	37733	500
30432	2000	47254	500
33737	2000	23881	500
5654	2000	6715	500
19280	2000	44178	500
21271	2000	31689	500
15762	2000	24709	500
4810	2000	14840	500
35837	2000	3321	500
21533	2000	31771	500
15848	2000	14782	500
32817	2000	1975	500
41862	2000	6951	500
30916	1000	26782	500
16895	1000	34906	500
31344	1000	22182	500
9030	1000	41790	500
5556	1000	41888	500
40474	1000	2065	500
25779	1000	24894	500
9789	1000	15122	500
17196	1000	14900	500
34977	1000	806	500
14301	1000	44862	500
4573	1000	18573	500
19460	1000	34733	500
27600	1000	16615	500
19481	1000	30704	500
43635	1000	5983	500
28001	1000	23247	500
31113	1000	24092	500
12780	1000	26427	500

Cugbaven.

Ein- und ausgefahrte Schiffe. (Pr. Tel. Den 6. März. Angekommen: Schiff Capt. von Vucien (D.), diese Nacht, Vemonnier, Vorbeur, Berlin (D.), heute 4 U. 50 M., Anderlon, Veith.

Den 7. März. Angekommen: Schiff Capt. nach Granton (D.), 9 1/2 40 M., Stramad, Vondon, Sain (D.), 10 1/2 40 M., Guttill, Sull, North (D.), 10 1/2 40 M., Wiffon, Sull, Frankland (D.), 10 1/2 55 M., Jowles, Sumbelund, Helios (D.), u. Holt, Sumbelund, Danthorn (D.), 11 1/2 55 M., Sinclair, Garbiff, Germania (D.), 3 U., Maud, Rotterdam, Dampf. John Bull ist hier in den Hafen gekommen.

In See gefahren: Dampf. Goliath ging diese Nacht mit nord. M. Delene Catharine in Schlepptau von hier auf Amerik. Schiff Monantum anfert hier auf der Rede, wurde durch Dampf. Magnet abwärts bugirt. Vorn: Baron. 28. 31. Them. Nall. Wind: NO., flau. Wetter: Bewölk.

Den 7. März. Angekommen: Schiff Capt. von Snowdown (D.), diese Nacht, Zail, Veith, West (D.), 10 1/2 40 M., Sull, England, Lord Savilian (D.), 10 1/2 40 M., Guttill, Sull, Wanda (D.), u. Holt, Sumbelund, Britannia (D.), heute 6 U., Sull, Sull, Trevelth (D.), 12 1/2 U., Carr, England.

Dampf. Wanda ist durch Poststeue genehmigt. Dampf. Wanda und Concurrant sind diesen Morgen abwärts gekommen.

Ein Schoner, vermutlich Norweger, passierte diesen Mittag auf: Nahrung unbekannt.

Nord. M. Canton, engl. M. Times, engl. Scho. Jessie, engl. M. Veronica, nord. Scho. Actio und engl. M. Trelawan sind durch Dampf. Magnet, Patriot, Concurrant, M. Koppel und John Bull von hier aufbugirt.

Aufsehung von hier sind: Nord. Scho. Caroline Demann, nord. Scho. Familie, nord. Scho. Martha Bergotte, nord. Scho. Delene und nord. Scho. Anton. Dampf. Stabe und Salamander sind abwärts gekommen.

44 Uhr: Nichts in Sicht.

In See gefahren: Schiff Capt. nach Santa (D.), diese Nacht, Brandt, Sull, Jabelle (D.), u. Holt, Sumbelund, Vorn: Baron. 28. 2. Them. + 1°. Wind: SWW., flau. Wetter: Nacht. Nebel.

Den 7. März. Südseite der Elbe wird unversichert voll Treibeis, an der Nordseite jedoch freies Fahrwasser. Das Heuerschiff bei Grauerort hat Eise halber diesen Nachmittag die Station verlassen.

Den 7. März. Das diesseitige Fahrwasser ist eisfrei, an der Nord ziemlich viel Treibeis vorzunehmen.

Nord. Sloop Concordia, mit Stückgut nach Stavanger bestimmt, ist durch Dampf. Stabe hier in den Hafen geschleppt.

Das Heuerschiff bei Grauerort hat seine Station wieder eingenommen.

Hamburg, den 6. März. Im Gesandten der Elbe noch keine weitere Veränderung zu melden; oberhalb hier steht das Eis noch fest, am Hafen und weiter abwärts ganz eisfreies Wasser. — Segelschiffe, von Dampfbooten bugirt, sind bereits von der Stadt gegangen, wie auch angekommen.

Das Eis steht weiter aufwärts fest; hier hat sich bei dem Frost letzter Nacht wieder viel Junges gebildet. Segelschiffe in Schlepptau von Dampfbooten sind bereits mehrfach auf die Stadt gekommen und von hier abgegangen.

Hamburger Hafen.

Ein- und ausgefahrte Schiffe.

Angekommen. Den 5. März: Schiff Capt. von Lyne (D.), diese Nacht, Snielods, London, Jabelle (D.), u. Holt, Sumbelund.

Den 6. März: Lucia (D.), Delamare, Gavre, St. Pauli, Antwerpen, Panola, Antwerpen, Flora, Jamaica, Fjora, Maracibo, Treefe, Middlebro.

Den 7. März: Pfeil (D.), Snielods, Lord Cardigan (D.), Gibbs, Ginnabon, Veith, Snowdown (D.), Zait, Sumbelund, Wanda (D.), Vemonnier, Daire.

Abgegangen. Den 6. März: Granton (D.), Stramad, Vondon, Sain (D.), 10 1/2 40 M., Guttill, Sull, Helios (D.), u. Holt, Sumbelund, Curra, Lord, Cardigan, Sumbelund, Concordia, Ende, Norwegen, Wanda (D.), Vemonnier, Daire, Panla (D.), Sull, Palmerston (D.-S.), Kolln, Newvort.

Den 7. März: Georg, Lemann, Anna Maria, Brandt, Minnam, Cathin, Schmutz, Hahl, Hartlepool.

Abgang der Eisenbahnzüge.

1. Berlin-Damburger Eisenbahn:

a) nach Berlin, Magdeburg, Hildesburg u. c. 7 U. 45 M. Morg., 11 U. 15 M. Morg., 2 U. 5 M. Nachm., 6 U. 50 M. Nachm., 5 U. 15 M. Nachm., 11 U. Nachm.

b) nach Laubenzug und Jannover: 6 U. Morg., 7 U. 45 M. Morg., 7 U. Nachm., 11 U. Nachm.

2. Lübeck-Damburger Eisenbahn: 7 U. 45 M. Morg., 11 U. 30 M. Morg., 5 U. 10 M. Nachm., 9 U. Nachm.

3. Volkseisenbahn: (Abfahrt von der Station Alsterthor): 6 U. 15 M. Morg., 8 U. 20 M. Morg., 12 U. 45 M. Mittags, 5 U. 15 M. Nachm.

4. Hannoversche Staatsbahn: (Abfahrt von Garburg): 7 U. 40 M. Morg., 10 U. 20 M. Morg., 4 U. Nachm., 6 U. 50 M. Nachm., 9 U. 25 M. Nachm.

Die fest gedruckten Tage sind Courier- resp. Schnellzüge.

Witterungs-Vericht.

Hamburg, den 6. und 7. März.

Thermometer Barometer Wind Mittags Warmher Grad Mittags Wind Mittags + 2, + 4, - 0, 28.4, 6 NO + 3, + 3, - 0, 28.2, 7 SW

8. März. O. Aufg. 6 U. 34 M. Unterg. 5 U. 49 M. Neumond von 2. März, 9 Uhr Morgens, bis 11. März, 2 Uhr Abends.

8. März. Sturm, Eintritt 44 Uhr. Ebbe, 84 Uhr.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg. Den 7. März: Alter Pegel: 42 Fuß über Null. Neuer Pegel: 8 Fuß 3 Zoll. Das Eis ist hier am Treiben.

Anzeigen.

Bekanntmachung. wegen Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schaamweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 157) ausgenommen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schaamweisungen von 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatschulden-Zinsungs-Casse und außerhalb Berlins von der Bundes-Schaamweisungen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatschulden-Zinsungs-Casse vom 15. März d. J. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kaiser-Geurtage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Schaamweisungen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schaamweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor Berichten von der Staatschulden-Zinsungs-Casse hierher selbst verschickt, und deshalb zunächst an dieselbe eingeleitet werden müssen, so ist der Besteller der Schamweisungen, welche der Einlösung der Bundes-Schaamweisungen in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Schaamweisungen schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nicht zinspflichtig erfolgen kann.

Die Staatschulden-Zinsungs-Casse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schaamweisungen wegen Einlösung berufen nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schaamweisungen ist zugleich ein Verzeichnis derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Urtum, Nummer und Betrag (Capital und Zinsen vor der Vintz) getrennt, in der Urtz in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterzeichnet sein muß.

Das Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbekundigung versehen, sofort wieder zurückgeschickt und bei Empfang des haaren Geldes zurückgegeben.

Die für die Staatschulden-Zinsungs-Casse hierher selbst bestimmten Einreichungen von Schaamweisungen gehen direct an diese Casse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königlich Preuss. Haupt-Verwaltung der Staatschulden von Wedell, Löwe, Meißner, & Co.

Auf Antrag Dr. Lindenbergs als Contractors der Concursmasse der insolventen offenen Handlungsgesellschaft S. S. Höge, hat das Handelsgericht am heutigen Tage folgendes Proclam. erkannt, durch welches

1) der öffentliche Kunde gebracht wird, daß über das Vermögen der unter der Firma J. S. Höge hieselbst betriebenen offenen Handels-Gesellschaft am 4. December 1869 der Concurs. erkannt worden ist, sowie daß persönlich haftende Gesellschafter

a) Maria Christiane Dorothea geb. Höge, wohnend Amtsgerichts Claus Heinrich Blumbeck zu Ratsburg Gehrau, b) Heinrich Georg Ludwig Höge, c) Carl Hermann Theodor Höge, d) Franz Christian Mar Höge, e) Vertha Höge

sind

2) die Gläubiger und zwar sowohl die Gesellschaftsgläubiger wie die Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschusses von der Concursmasse, ingleichem Maße, welche an einzelne im Besitze der Concursmasse befindlichen Gegenstände, sei es Kraft Eigentums, oder Separationsrechts oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche zu haben vermaßen, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb sechs Monaten vom Erlaß dieses Proclam. angemeldet, nicht spätestens bis zum 30. Juni 1870, bei dem Contractator Dr. Lindenberg gegen Empfang eines Anmeldebogens, im Falle dessen Widerspruch aber bei dem hiesigen Handelsgerichte, und zwar mit Beifügung der vorhandenen Beweismittel in Original und Abschrift, sowie mit Angabe des etwa in Anspruch genommenen Vorzugsrechtes anzumelden.

3) alle diejenigen, welche zur Concursmasse gehörende Gegenstände in Händen haben, aufzugeben werden, von diesen Sachen, sowie von ihren vermeintlichen Forderungen und Rechten, deren dem Contractator Anzeige zu machen, widrigenfalls sie dieser Rechte für verlustig erklärt, zur unentgeltlichen Herausgabe der Sachen schuldig erkannt, auch unter Umständen als unrechtl. Verfüger zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Küßd., den 30. December 1869.

Das Handelsgericht. Zur Verhandlung: Dettmer Dr. Oelicheit.

Die verehelichte Kaufmanns Wittwe, Marie geborene Schilling zu Charlottenburg hat gegen ihren Ehemann, den Kaufmann, früheren Buchhändler, Carl Ludwig Peter die Ehe-Scheidungsgelände wegen böslicher Verlassung angebracht. Der Verklagte hat am 21. August 1867 seine Ehefrau und seinen damaligen Wohnort Viehfeld verlassen, in Amerika ein wachsendes Leben geführt und ist vorübergehend in Hamburg und zuletzt im Herbst 1868 in London gesehen worden. Seitdem will die Klägerin aller angebotenen Mühe ungeachtet keine Nachricht von dem Aufenthalts ihres Ehemannes erhalten haben und wird daher Verklagter hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und spätestens in dem auf

den 18. Mai 1870, Vormittags 10 Uhr, an der hiesigen Gerichts-Stelle angelegten Termine vor dem hiesigen angelegten Scheidungs-Gerichte zu bezeugen, widrigenfalls die Scheidung für karaktisch angenommen, die Verklagte für karaktisch und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Berlin, den 18. December 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung. Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Haabe und Güter des Hofbesizers Heinrich Theodor Jürgens zu Schierhorn Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocoillirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Hofbesizer Jürgens, namentlich an dessen im abgelagten Gute Stegen gelegenen Erbschafts-Hof Schierhorn zum Part. et Invent., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermaßen, hierdurch die Strafe der Verschuldung von der vorgedachten Masse aufzugeben, innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclam. angemeldet, ihre Ansprüche und Forderungen, unter Beifügung der die Forderungen begründenden Original-Documente und Entlassung von Abschriften davon zu den Akten, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, Pauschirte unter Procuraturbestellung.

Magdeburg, den 3. März 1870.

Königl. Amtsgericht. G. v. Goldb.

Wenn über den Aufenthalt des actenmäßig seit dem Jahre 1782 abwesenden Schulmachers geb. Hans Philipp Wendt, eines Sohnes der verstorbenen Ehefrau des Schulmachers Joh. Schmitz, hieselbst, keine Nachricht zu erlangen ist, so vernichten ist, daß derselbe nicht länger zu verfolgen, so werden auf Antrag des curators absentis bestellt, Absoluten Michaelen hieselbst, die unbekannt Erben derselben hiermit aufgefordert, sich innerhalb 10 Wochen a dato zu melden und ihre Erbschaftsprüfung zu dociren, unter dem ein für allemal angeordneten Nachtheile, daß die sich nicht Meldenden mit dem Nachlasse des Hans Philipp Wendt den Nachtheil gemäß sich verfahren werden.

Zeitzn, den 3. März 1870.

Das Waifengericht.

Söhn-Mündener Eisenbahn-Gesellschaft.

Hamburg-Hamburger Eisenbahn.

Für die diesjährige Bau-Saison, werden Voll-Stunden und Contracttransport in Weite geführt. Reisenden wollen ihre Effecten an das Bau-Bureau auf dem Groß-Post, Oberhalb No. 1, unter Aufsicht der Preisforderung bis zum 15. März er. einreichen.

Der Sections-Schaumeister J. D. Galtze.

Nicht Will noch Grub kann bin in Sie gelangen. Doch ist es oft in Gott der Liebe, daß er erleichtert Ihr Gehild. E. G.

Ausbietung.

Meinen bei Dresden, im Besitze der Stadtpost befindet und amnuthig gelegenen Landbesitz bin ich willens zu verkaufen.

Derselbe besteht aus einem abgetheilten Complex von 22 Ager an östlichen, westlichen, Ostplanken und Süd, eine fastliche Villa nach Schweizerbau und Wohngebäude mit kleiner Colonie zum Hausbedarf, und bietet für eine größere Familie alle Annehmlichkeiten zu händigen Aufenthalt.

Convenabel falls würde auch die abgetheilt im Garten stehende Villa zur Miete erlassen, welche im Sommer mit 9 tapetierten, elegant meublirten Wohnräumen nebst Altan und Blumenhaus enthält, außerdem mit allen erforderlichen Dienstleistungen versehen ist. Nähere Auskunft erfolgt auf Verlangen an

Dr. Lanzer, Villa Zshof in Trachenberae, Dresden. Wichtige Renigkeit.

Die Gleichnisse Jesu

und das Gottesreich in der Gegenwart. Von Professor G. Friedrich Rippold in Heidelberg, 40 S. gr. 8., eleg. geb. 8. S.

Dieser mit Spannung erwartete wissenschaftlich-religiöse Vortrag erschien im Druck und ist in Hamburg vorrätig bei

Sermann Grunzig, große Bäckerei, 12.

In einer kleinen norddeutschen Residenz, wo sich eine vortheilhafte Erziehungsanstalt befindet, finden junge Mädchen Aufnahme in der Familie eines Arztes, event. auch zur Erlernung des Haushaltes, Näheres auf Effecten zu N. No. 322 durch die Annoncen-Expedition von Adolph Hoffmann in Hamburg, Gde vom Gravelle, Neuerwall 89, erste Etage.

Für einen unverschuldeten älteren Herrn, der auf ein feineres Familienleben Werth legt, bietet sich in dem Hause eines gebildeten Gelehrten, mannes der besseren Stände in einem Hauptort des Norddeutschen Reiches zu diesem event. zu angenehmer geistiger Beschäftigung, Gegenbeziehung ist die Ueberlassung eines größeren Capitals gegen Sicherstellung und Rente. — Entschlossene Herren beehren unter N. 1. 374 die Annoncen-Expedition von Sauerstein & Vogel in Hamburg.

Une maison à Liverpool demande un agent à Hambourg pour acheter et vendre des marchandises, spécialement le Riz, le Café et le poivre. On prie d'envoyer des offres au nom des initiales E. J. 648, au

Österreich.

Wien, den 4. März. In der heutigen Sitzung des Reichsraths...

Die bezüglich der Wahl-Reformfrage für gestern Abend im Ministerium des Innern...

Das Schreiben, welches die Herren Dr. Ritter und Dr. Stadovsky...

Die dem auch von Herrn Stadovsky gebrachten, bezüglich der...

Wien, den 4. März. Graf Bray wurde gestern Abend von Sr. Maj. in längerer Audienz empfangen...

Ueber den Inhalt und das Ergebnis dieser Audienz verläßt sich...

Bei der Abgeordnetenwahl in Günzburg...

Wien, den 5. März. Die Nachricht, daß die österreichische Reichsarmee...

Die dalmatinische Angelegenheit kam heute im Reichsrath...

Das Kriegsministerium hat, wie die „All.-Ztg.“ meldet...

Wien, den 5. März. Das Abgeordnetenhaus nahm in seiner heutigen Sitzung...

Wien, den 5. März. Dem Vernehmen nach wünscht Graf Bray...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

Wien, den 5. März. Die Abgeordnetenversammlung...

wie bisher und daneben die Verfassung die gleiche Anzahl...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Seiner Verfassung zufolge würde die Wehrkraft des Landes...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Prag, den 4. März. Die kaiserliche Bestätigung von...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Ein Defect wegen einer Beschleßung zum Bau der...

Vertical text on the right edge of the page, likely a page number or reference.

Dinstag, den 8. März 1870.

(Fortsetzung der Politik aus der ersten Beilage.)

Es folgen sich noch immer bischöfliche Verdammungs-urtheile gegen den Abbe Gratry, die mehr oder minder mit dem des Bischofs von Straßburg übereinstimmen; so neuerdings wieder von den Bischöfen von St. Diez und von Arras.

Dieser Tage wird ein Buch in französischer Sprache erscheinen, welches den Marquis Peter Alloa, Herzog von Scurlen, den Vertrauten des Königs von Neapel, zum Verfasser hat. Dieses Buch ist eine Geschichte Neapels unter Murat, wobei der Verfasser alle geheimen Documente benutzt hat, welche sich in den Archiven des Königreichs befinden. Aus denselben geht hervor, daß Murat mehr als ein Mal erhabene Siegesberichte an Napoleon I., und zwar auf dessen Befehl, richtete.

Paris, den 6. März. Der "Moniteur de l'Armée" enthält ein Circular des Kriegsministers Lebouef, welches verordnet, daß die Militärs der Jahresklasse 1864, welche gegenwärtig beurlaubt sind, in Reserve-Cadres eingeschrieben werden sollen.

Der "Constitutionnel" citirt eine Stelle aus dem Februarheft der Berliner "Militärischen Blätter", in welcher gesagt wird, seit der unglücklichen Erfahrung, welche Frankreich mit der Mobilgarde gemacht habe, und der Einführung des constitutionellen Regimes, welches die französische Armee von jetzt ab zur Disposition stelle, gebe es in Europa thatsächlich keine Militärmächte, als Preußen und Rußland. Der "Constitutionnel" betrachtet die Sarcasmen der preussischen Blätter über die Mobil-Nationalgarde als nicht unbegründet und rath, auf die Principien des kaiserlichen Briefes vom 17. September 1866 zurückzuführen, in welchem verlangt wird, daß die Mobilgarde durch Officiere der Armee befehligt werde und ihre Cadres aus den Depots der Linienregimenter genommen werden. Das genannte Blatt fügt hinzu: "Die Deutschen würden uns stärker finden mit dem Reorganisationsgesetz von 1832 und detachirten Corps der Nationalgarde; und rath schließlich den Kammern, den Kriegsminister in der Anwendung dieses Mittels zu unterstützen, damit die Preußen nicht sagen können, das constitutionelle Regime sei in Frankreich gleichbedeutend mit Ohnmacht nach Ruhen."

Ein amtliches Madrider Telegramm demontirt nochmals die Meldung des "Gaulois" über den angeblich enthusiastischen Empfang des Herzogs von Montpensier in Madrid und fügt hinzu, daß die Regierung nicht allein nicht für die Candidatur Montpensiers gestimmt sei, sondern daß sie dieselbe sogar für unmöglich halte, da die öffentliche Meinung ihr widerstrebe.

Das Urtheil in der Sache der "Reforme" lautet für Malepine auf 3 Monate Gefängnis und 2000 Frs. Strafe, für Rouvens auf 3 Monate Gefängnis und 1000 Frs. Strafe, für Gachet und Morel 1 Monat und 500 Frs., Douvet 2 Monate und 1000 Frs., Bernorel und Clement 4 Monate und 2000 Frs.

Das Correctionnelgericht hat einen großen Theil der der Theilnahme an den Aufständungen angeklagten Personen zu Gefängnisstrafen von einem bis zu dreizehn Monaten verurtheilt.

Spanien.

Madrid, den 5. März. Cortes-Sitzung. Interpellirt, warum die Regierung die telegraphischen Meldungen über eine dem Herzog von Montpensier gebrachte Ovation nicht habe demontiren lassen, erwidert der Minister des Innern, daß die Regierung solchen Meldungen kein Gewicht beilege. Der Vizepräsident Prim erwidert auf eine Interpellation, in welcher der Regierung die Absicht unterlegt wird, einen Staatsstreich zu Gunsten des Herzogs von Montpensier zu machen, in feierlicher Weise, daß den Cortes allein das Recht zustehe, einen König von Spanien zu wählen.

Der größte Theil der spanischen Carlisten, die sich in dem Departement Bayonne zusammengefunden, ist jetzt von der französischen Regierung schon in das nördliche Frankreich gebracht worden. Gegen diejenigen, welche sich weigerten, den Befehlen der Behörden zu gehorchen,

wurden strenge Maßregeln ergriffen. Der General Eltonamentlich mußte mit Zwang in das Innere abgeführt werden.

Italien.

Florenz, den 6. März. Der Finanzminister Sella wird der Kammer nächsten Donnerstag den Finanzbericht vorlegen.

Aus **Rom** wird der "R. Z." von gut unterrichteter Seite geschrieben, der Papst beabsichtige, die erledigten Cardinalsitze, deren Zahl sich nach dem Tode des Cardinals de Donato auf 18 erhöht hat, erst nach Schluß des Concils zu vertheilen. Sie sollen für Pius IX. eine Belohnung für die besonders gefügigen Prälaten abgeben.

Der römische Correspondent der "Allg. Ztg." bringt eine Uebersicht der in Rom anwesenden Bischöfe nach der Parteistellung. Die Franzosen selbst unterscheiden drei Fractionen: Liberale, Ultramontane und Tiersparti (d. h. solche die keine Adresse unterzeichnet und sich ihre Abstammung offen erhalten haben). Zur liberalen Fraction gehören zusammen 30 Stimmen. Ultramontane sind 27 Stimmen. Zum Tiersparti, an dessen Spitze der Cardinal Erzbischof von Rouen steht, rechnet man 10 Stimmen. Die Bischöfe von Digne, Arcus, Foulon und Soissons werden als "ungewiß" bezeichnet. Die englischen Bischöfe sind gleichfalls getheilt. Manning hat doch nur einen einzigen nach sich zu ziehen vermocht. Zwei, Errington und Clifford, haben die Adresse gegen die Unfehlbarkeit unterzeichnet. Sechs, unter ihnen Malthorne von Birmingham, bilden auch einen Tiersparti, der jede Unterzeichnung für oder wider ablehnt. Ähnlich steht es mit den irischen Bischöfen. Mac Hale von Tuam und einige mit ihm gehören zum Tiersparti, während die Mehrzahl der irischen Bischöfe in der päpstlichen Unfehlbarkeit ein Mittel sieht, ihren Einfluß auf das Volk zu ver stärken. Wie die süditalienischen Bischöfe sich die Dinge ansehen, zeigt folgender Zug. Ein italienischer Staatsmann äußerte sich gegen zwei derselben über die maßlosen, im Schema von der Kirche enthaltenen Ansprüche und fragte, ob sie denn wirklich solchen Decreten zustimmen gedächten. Wir können nicht gegen den heiligen Vater gehen, war die Antwort. Als der Staatsmann auf die deutschen Bischöfe und deren Selbstständigkeit hinwies, erwiderten sie, das können diese, da sie sehr reich sind. Ein anderer von diesen Süditalienern drang in einer Concilsrede zur Ertheilung der Versammlung auf das feste Tragen des Talars, weil ja auch Christus in einem Talar auf-erstanden und gen Himmel gefahren sei.

Dem feudal-clerikalen Wiener "Waterland" wird aus Rom geschrieben: "Eine Erklärung gegen die Breslauer Unterzeichner von Zustimmung-Adressen an Dollinger Seitens des hochwürdigsten Fürstbischöflichen Fürstbischofs ist selber nicht in die Öffentlichkeit gedrungen. Dagegen hat die entschiedene Protestation der Ramlauer Bistumsgeistlichkeit gegen die von jenen Professoren aus Breslau ausgesprochenen Grundsätze eine bedeutungsvolle Rundgebung der obersten Instanz veranlaßt. In der letzten Congregations-Sitzung erhielt Fürstbischof Förster ein Schreiben des heil. Vaters, worin er beauftragt wurde, der genannten Bistumsgeistlichkeit die Zufriedenheit Sr. Heiligkeit mit dem Zusätze auszusprechen, daß der Statthalter Christi ihr mit besonderem Wohlwollen den apostolischen Segen ertheile."

Amerika.

Washington, den 4. März. Während der Untersuchung über die neue Goldpanik ist der Präsident Grant von jedweder Beteiligung an den Goldspeculationen freigesprochen worden. Die Legislatur von Mississippi hat beschlossen, Capital und Zinsen der Schuld des Staates in Gold auszuzahlen.

Der Senat nahm Sumner's Amendement zur Fundirungsbill an, welches 400 Mill. 5procent. 10-40er Bonds auszugeben befürwortet.

Newyork, den 4. März. Der starke Rückgang des Goldagio ist Hauptgespräch des Tages und die repu-

blikanische Partei freut sich nicht wenig, daß es am Jahrestage von Grant's Amtsantritt den niedrigsten Stand seit dem ersten Jahre des Bürgerkrieges erreicht habe (1124).

Am gestrigen Tage kam es zum ersten Mal seit Vorigem als legale Staatsmünze erklärt wurde vor, daß Detailhändler in Philadelphia beim Wechseln kleine Silbermünze herausgaben.

Im Innern von **Bolivia** ist ein Indianer-Aufstand ausgebrochen. Die Indianer haben die Stadt Huachico eingenommen. Truppen der Regierung waren im Begriff gegen dieselben zu ziehen. In einem früheren Ge-techte hatten sowohl die Indianer als die Regierungstruppen je 100 Mann an Todten und Verwundeten verloren.

Der Erbkönig Aureliano I. von **Chili**, der französische Barbier und Lanzmeister, tritt wieder im Territorium Aconcagua auf, harangürt die dortigen Gauchos und droht mit Einfall in das Gebiet von Chili. Als ihn die dortigen Behörden vor einigen Jahren erwichen, haben sie ihn nach Frankreich expatriert; diesmal dürfte es ihm jedoch schlimmer ergehen.

Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages.

Berlin, den 5. März. 15. Sitzung.

Graf **Renard**, unterstützt von der freiconservativen Fraction und den Abgeordneten Meier (Bremen), Miquel und Müller (Stettin), richtet an das Bundespräsidium die Anfrage: "Beabsichtigt dasselbe in weiterer Ausführung der in der vorjährigen Reichstags-Sitzung von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes abgegebenen Erklärungen, dem Reichstage noch im Laufe der gegenwärtigen Session einen Gesetzentwurf: "über die Bildung von Actiengesellschaften" vorzulegen?"

Der Interpellant führt aus: Die Entwicklung der materiellen Interessen treibt naturgemäß zu immer neuen Coalitionen des Capitals, um größerer, wichtigerer Aufgaben commercieller, industrieller und gewerblicher Thätigkeit zu lösen, die die Kräfte und Mittel der Einzelnen übersteigen. Demzufolge laufen Anträge auf Concessionirung von Actiengesellschaften bei den Ministerien sehr zahlreich ein. Die weitläufigen und zeitraubenden Formalitäten, mit denen das gegenwärtige Concessionsverfahren verknüpft ist, lassen eine zeitgemäßere Form der Gesetzgebung als ein unabweisbares Bedürfnis erscheinen. Diese Reform wird sich naturgemäß auf den ganzen Bund erstrecken müssen. Der staatliche Concessionszwang ist wesentlich ein Hemmnis der Entfaltung der freien Capitalassociationen und bietet keine Garantie für die Rentabilität und Reellität des Unternehmens, ja, ich möchte ihn geradezu als schädlich bezeichnen, indem das Publicum, an die patriarchalische, bürocratische Bevormundung des Staats gewöhnt, leicht annehmen möchte, als ob alle vom Staate concessionirten Unternehmungen unter seiner wirksamen Kontrolle ständen. Der staatliche Einfluß auf die Bildung von Actiengesellschaften wird sich in Zukunft damit begnügen müssen, große allgemeine Gesichtspunkte festzustellen, Grundprincipien, welchen alle Actienunternehmungen ohne Unterschied unterliegen; in diesen allgemeinen Rahmen sind die Specialstatuten der einzelnen Gesellschaft einzufügen. Die Einwirkung des Staates hat sich so auf eine Oberkontrolle zu beschränken. Damit wird ein großer Theil der Schwierigkeiten des jetzigen Concessionsverfahrens beseitigt sein, und deshalb ist der Wunsch nach einem Gesetze, das die Sache in diesem Sinne regelt, auch vollständig berechtigt.

Präsident **Felbrück**: In der vorjährigen Session erklärte ich, daß die preussische Regierung dem Bundesrathe einen Gesetzentwurf über die Actien-Gesellschaften eingereicht habe. Derselbe war der Natur der Sache nach lediglich unter Berücksichtigung der preussischen Gesetzgebung hergestellt. Sollte er deshalb beim Bundesrathe Anstoß finden, so mußte zunächst untersucht werden, inwieweit er unter Berücksichtigung der Particulargesetz-

gebung der einzelnen Bundesstaaten eine Ergänzung und Abänderung bedürfen würde. Aus diesem Grunde und auf den Bericht des Ausschusses für das Justizwesen erging Seitens des Bundesraths an die einzelnen Regierungen das Ersuchen, sich über den Entwurf im Allgemeinen und namentlich bezüglich der etwa nothwendigen Ergänzungen zu äußern. Diese Äußerungen sind gegen Ende des vorigen Jahres sämmtlich eingegangen und im Allgemeinen dem Prinzip des Entwurfes entschieden günstig; sie fordern aber mit Rücksicht auf ihre Specialgesetzgebung und ihre Verhältnisse mancherlei Abänderungen. Der Justizausschuß, dem das umfangreiche Material überwiesen ist, hat zufällig gestern Abend eine Sitzung gehabt und wie ich höre, die allgemeinen Grundlagen des Entwurfes festgesetzt. Darnach hoffe ich, daß der Entwurf noch im Laufe dieser Session dem Reichstage vorgelegt werden können. (Beifall.)

Diermit ist die Interpellation erledigt.

Es folgte die erste und zweite Berathung des Gesetzes wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund. Der einzige Paragraph desselben lautet: Der Bundesrath ist befugt, nach Vernehmung der Normal-Messungs-Commission zu bestimmen, daß Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Messungsstelle eines nicht zum norddeutschen Bunde gehörenden Bundesstaates, dessen Maß- und Gewichtsweisen in Uebereinstimmung mit demjenigen des norddeutschen Bundes geordnet ist, geachtet und mit dem vorchriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt worden sind, im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen.

Präsident **Felbrück**: Es ist ein alter laugegehegter Wunsch, wie Sie wissen, in ganz Deutschland ein einheitliches Maß und Gewicht eingeführt zu sehen. Der größte Fortschritt, der in dieser Beziehung gemacht ist, hat in der Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 bestanden. Es hat dieser Vorgang auch über die Grenzen des norddeutschen Bundes hinaus Früchte getragen. In Baden ist seitdem eine Maß- und Gewichtsordnung erlassen, welche dem badischen Maß- und Gewichtssystem das im Besitze der preussischen Regierung befindliche Urmaß zu Grunde legt, und zugleich in allen übrigen Bestimmungen mit der Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund übereinstimmt. Auch hat Baden die Bestimmung angenommen, daß Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Messungsstelle des norddeutschen Bundes geachtet und mit dem vorchriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, im öffentlichen Verkehr des Großherzogthums angewendet werden dürfen. Unter Hinweis auf diese Bestimmung hat die badische Regierung den Wunsch ausgedrückt, daß ebenso die in Baden geachten und gestempelten Maße u. s. w. im Gebiete des norddeutschen Bundes zugelassen werden möchten. Das ist die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Gesetze, welches dazu bestimmt ist, zunächst Baden und dann den übrigen deutschen Staaten gegenüber die bestehende Gewichts- und Maßeinheit dadurch zu vervollständigen, daß die in dem einen Staate geachten Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge auch in dem andern angewendet werden dürfen.

Abg. **Sombart** stellt das Amendement, dem Paragraph folgende Worte hinzuzufügen: "wenn sie auch in Material und Gestalt übereinstimmen." — Gewiß begründen wir Alle den Zug, der hier über den Maß gemacht wird, gewiß erkennen wir auch Alle die geniale Handhabung an, die unsere Messungs-Commission dem Gesetze gegeben. Einzelne Ausnahmen freilich können auch vor, wie z. B. die Aufstellung der Chausseesteme in Zwischenträumen von je 75 Meter zum Decimalsystem wie die Faust auf's Auge paßt. Im Allgemeinen jedoch können wir die Thätigkeit der Messungscommission nur lobend anerkennen. Wenn nun unsere Maß- und Gewichtsordnung auch in den süddeutschen Staaten eingeführt wird, so genügt nicht die einfache Annahme des Systems, auch die Ausführung des Systems muß eine einheitliche sein, auch das Material und die Gestalt der einzelnen Meßkörper muß übereinstimmen mit Material und Gestalt der Meßkörper, wie sie unsere Commission

aufgestellt hat und wie ich mir erlaube, sie Ihnen hier ad oculos vorzuführen (Redner entrollt die bekannten in neuerer Zeit veröffentlichten Tafeln, welche die verschiedenen Maße in natürlicher Größe und in getreuer Abbildung vorführen), wobei ich zugleich den Wunsch aussprechen möchte, diese Tafeln in jedem Schullokal aufgehängt zu sehen. Es genügt nicht, meine Herren, wenn man z. B. einen Körper von 200 Gramm so zur Ausführung bringt, daß man ihm den halben Durch-schnitt und die doppelte Höhe giebt als bei uns, ein bei uns cylindrisches Gefäß darf in dem andern Staat nicht konisch sein, ist das Gewicht bei uns von Messing, so soll es dort nicht von Eisen sein. In allen diesen Punkten vollkommene Identität herbeizuführen, bezweckt mein Antrag; er erstreckt sich auf Material und Gestalt, auf Form, Inhalt und Farbe. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich an die vom Reichstage zugleich mit der Maß- und Gewichtsordnung beschlossene Resolution, welche den Bundesrath zur baldigen Vorlage eines auf der Decimaltheilung beruhenden Münzsystems aufforderte. Beide Reformen ergänzen sich, die erste ohne die zweite läßt Uebelstände bestehen, die mit der Verzögerung der zweiten wachsen und immer kostspieliger werden. Einstweilen wird dem Fabrikanten die Inventur erschwert und dem Grundbesitzer, dem Ackerbauern eine Ausgabe von Millionen zugewälzt, wenn Kataster und Grundbuch nach Jahren wieder umgerechnet werden müssen. Je schlechter wir das Münzsystem reformiren, desto geringer werden die Kosten der Umwälzung sein, von denen sie nothwendig begleitet sein wird.

Präsident **Felbrück**: Wenn ich Sie bitte, das Amendement abzulehnen, so geschieht das nicht deshalb, weil ich mit dem Inhalte desselben nicht einverstanden wäre, im Gegentheil, ich halte den Gedanken, der in demselben ausgedrückt ist, für ganz absolut richtig. Es genügt allerdings nicht, daß ein übereinstimmendes System der Maße und Gewichte eingeführt wird, sondern es muß auch in der Ausführung dieses Systems, in der Gestalt und dem Material der einzelnen Maße und Gewichte Uebereinstimmung herrschen. Ich glaube aber, daß einerseits dieser Gedanke in dem Gesetzentwurfe bereits liegt, und daß andererseits, wenn man ihn vollständig entwickeln wollte, viel mehr noch gesagt werden müßte, als der Vorredner vorschlägt. Es heißt in dem Wortlaute des Paragraphen nicht Maß- und Gewichtssystem, sondern Maß- und Gewichts-Wesen; es ist dieser Ausdruck absichtlich gewählt, als der umfassendere, der auch die Ausführung des Systems in sich begreift; daß ist ein Gesichtspunkt, der auch im Bundesrathe naturnothwendig wird festgehalten werden müssen. — Es ist richtig, daß der Bundesrath sich mit der Frage einer Aenderung und Ausdehnung des bestehenden Münzsystems beschäftigt hat; er hat es aus inneren und äußeren Gründen, aus dem Bedürfnis des Verkehrs innerhalb des Bundesgebietes und des internationalen Verkehrs, für nothwendig erkannt, die Münzfrage in die Hand zu nehmen. Es ist deshalb beschlossen, daß eine Enquete über die Frage stattfinden soll, über eine Frage, welche wie Jedem der Herren bekannt ist, zu den allerschwerigsten und verwirrtesten gehört. Man kommt damit nicht aus, einfach ein Decimalsystem anzunehmen, sondern die größere Frage ist die der Währung, ganz abgesehen von der Frage der Theilung. Ueber diese Frage bestehen bekanntlich noch sehr verschiedene Ansichten, und es wird von den Regierungen Werth darauf gelegt, durch eine Enquete, durch eine Vernehmung von Männern, die dieser Frage als Theoretiker oder Praktiker nahe stehen, die verschiedenen Meinungen über diese Frage näher aufzuklären, um so eine feste Grundlage für die spätere Gesetzgebung zu gewinnen. Diese Enquete wird zur Ausführung kommen, sobald die Session des Reichstages geschlossen ist, und es ist der Wunsch des Bundesrathes — ein Engagement kann ich jedoch nicht übernehmen — schon in der nächsten Session dem Reichstage dann die gewünschte Vorlage zu machen. (Beifall.)

Abg. **Dr. Becker** (Dortmund) hält, um vollständige Sicherheit in der Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung zu erlangen, eine internationale Messungscommission für nothwendig.

Abg. **Sombart** zieht mit Rücksicht auf die Erklärung Delbrück's seinen Antrag zurück.

Der Gesetzentwurf wird angenommen.
Die Berathung des Strafgesetzbuches steht bei § 26, dessen Article 1 lautet: "Bei Umwandlung einer Geldstrafe ist der Betrag bis zu 5 Thlr. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten." Abg. v. Kirchmann erweitert den Betrag bis zu 10 Thlr., während Fries das Article 1 so fasst: "Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 1 bis zu 5 Thlr., und bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1 bis zu 5 Thlr. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten."

Bundescommissar **Friedberg** giebt zu, daß das treffliche Lübecker Strafgesetz übereinstimmend mit v. Kirchmann eine Geldstrafe bis zu 10 \mathcal{F} einem Tag Freiheitsentziehung gleichstellt, aber diese Bestimmung entspricht dem exceptionellen Wohlstand der Stadt Lübeck, nicht dem durchschnittlichen Wohlstand, wie er im Gebiet des Bunes herrscht. Abgesehen davon, daß Geld- und Freiheitsstrafen an und für sich nicht commensurable Größen sind, die sich beliebig miteinander vertauschen lassen, entspricht ein Tag Freiheitsstrafe nicht der Werthmessung von 10 \mathcal{F} . Die Vorlage, die gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Milderung enthält, hat wesentlich das Interesse der Unbemittelten im Auge, für die ein Tag Freiheitsentziehung eine wirkliche Erleichterung im Vergleich zur Geldstrafe bedeutet. Die Fassung des Abg. Fries will der Herr Commissar, obwohl er in ihr nur eine redactionelle Aenderung erkennt, gelten lassen.

Diese Auffassung bestreitet **Meier** (Thorn) mit Nachdruck und führt aus, daß das Amendement eine sehr fühlbare Bedeutung hat. Dasselbe wird darauf, nachdem Abg. v. Kirchmann sein Amendement zurückgezogen, einstimmig angenommen, die Entscheidung über den Rest des § 26 zurückgestellt.

§ 27 lautet: "In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war." Abg. **Senneberg** beantragt den § 27 so zu fassen: "In den Nachlaß eines Verurtheilten kann eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden."

Bundescommissar **Friedberg** weist diese Aenderung zurück, da es Geldstrafen giebt, die keinen civilrechtlichen Charakter haben, z. B. für Zoll- und Steuer-Defraudation. Abg. v. **Purkamer** (Traustadt) vertritt das Amendement mit Berufung auf die belgische, italienische und österreichische Gesetzgebung, für die erwähnten Defraudationen könne man eine gesetzliche Ausnahme statuieren.

Noch viele andere Redner betheiligen sich an dieser Debatte.

Das Amendement Henneberg wird abgelehnt und § 27 der Vorlage genehmigt.

§ 28 lautet: "Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Bundesheere und der Bundesmarine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge. — Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advocatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen."

v. **Kirchmann** will den § 28 streichen, **Fries** statt des ersten Article lesen: "Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den dauernden Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter von Rechts wegen zur Folge."

Abg. v. **Kirchmann**: Die Institution der Aberkennung der Ehrenrechte ist nicht germanischen Ursprungs, sondern erst in den fünfziger Jahren in den meisten deutschen Ländern eingeführt; in Preußen ist sie aus der Rheinprovinz herübergekommen, weil der damalige Justizminister eine große Vorliebe für rheinische Institutionen hatte. Wir wollen keine Neuerungen, sondern den alten Rechtszustand wieder einführen, der zu Anfang dieses Jahrhunderts bestand. Deshalb müssen wir § 28 beilegen. Obgleich diese Institution seit 20 Jahren bei uns besteht, so hat sie im Volke doch noch keinen Boden gefunden. Die Meisten wissen gar nicht, was diese Strafe zu bedeuten hat, und selbst viele Sachverständige übersehen ihre Folgen nicht. Das zeigt, daß wir es hier mit einer künstlichen Strafe zu thun haben, die dem deutschen Gefühl widerspricht. Die Ehre ist ja auch nicht etwas, was der Richter durch Formeln nehmen und wiedergeben kann, sondern ein Besitz geistiger Art, der von der Meinung der Mitmenschen abhängt. Eine wirkliche Strafe ist deshalb die Aberkennung der Ehrenrechte nur für den, der noch ein Gefühl, einen Funken von

Ehre in sich hat, nicht aber für den wirklich Ehrlosen, der diese Strafe mit Recht verdient; bei diesem wird sie wirkungslos, jenem wird sie in seiner Besserung hinderlich sein. Ich kann mir nicht gut denken, wie jemand drei Jahre ehelos sein und dann mit dem 13. März plötzlich wieder ehrenhaft werden soll. Solche Konsequenz widerspricht dem germanischen Charakter. Ich bitte Sie deshalb um Annahme meines Antrages.

Abg. **Fries** motivirt seinen Antrag mit Bezugnahme auf seine Anträge zu § 32. (Wirkung der Gefängnisstrafe bezüglich der Ehrenrechte.) Die Bestimmung des § 28, daß die Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben solle, würde zu Widersprüchen und Härten im Vergleich mit der Wirkung der Gefängnisstrafen führen. Auf schwere Körperverletzung stehe Zuchthaus. Ein junger Mann von 20 Jahren könne in der Aufwallung sich dieser Strafe schuldig machen, ohne deshalb ehelos zu sein; gleichwohl würde er ein öffentliches Amt nicht bekleiden können.

Abg. v. **Moltke**. Wenn ich recht verstehe, so liegt es nicht in der Absicht des Vorredners, die Bestimmung zu beseitigen, daß die Zuchthausstrafe zum Eintritt in die Armee und Marine unfähig macht. Dann sehe ich aber nicht ein, warum § 28 gestrichen werden soll. Der Grundsatz, daß kein zur Zuchthausstrafe Verurtheilter in die Armee eintreten kann, ist so alt, als unser nationales Heer und Marine. Ob er germanischen Ursprungs ist, weiß ich nicht, aber er ist preussisch. Der Eintritt in die Armee ist von jeher als eine Auszeichnung betrachtet worden. Wenn wir Zuchthäuser einstellen, so gefährden wir dadurch die Disciplin, deren notwendige Aufrechterhaltung Niemand bezweifeln wird. Wir würden dadurch zugleich das Selbstgefühl der Armee, die von der Ehre lebt, schwächen. Die juristische Seite dieser Frage verstehe ich nicht, ich möchte aber bitten das Prinzip nicht zu alteriren.

Bundescommissar **Leonhardt**: Herr Fries beabsichtigt keine materielle Aenderung dieses Paragraphen, er glaubt nur, daß es sich rechtfertige aus formellen Gründen eine Bestimmung desselben zu streichen. Folgt man dieser Auffassung, dann muß die Bestimmung gerade stehen bleiben, weil das preussische Strafgesetz als Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich die Unfähigkeit zum Eintritt in die Armee statuirt. Streichen wir die Bestimmung jetzt, so würden wir für die preussische Monarchie eine sehr bedenkliche Aenderung eintreten lassen.

Abg. **Lasfer**: Wie das Strafgesetzbuch das Zuchthaus jetzt auffaßt, ist kein Grund mehr vorhanden, den zum Zuchthaus Verurtheilten vom Eintritt in die Armee auszuschließen. (Cho!) Das Gesetz sagt: von jetzt ab soll das Zuchthaus die Ehre nicht mehr vermindern; gleichwohl verlangen Sie (rechts), daß ein mit Zuchthaus bestraffter nicht in das Heer eintreten soll. Sie statuiren also für das Militär eine andere Ehre, als für das Civil. Dem kann ich nicht zustimmen. Ich bin sogar der Ansicht, die Kommission hat sich zu der Bestimmung dieses Paragraphen drängen lassen. Da das Militär, den Zuchthäuser vom Heere auszuschließen sich die Berechtigung vindicirt, so hat sie daraus gefolgert, daß ein solcher auch kein Civilamt bekleiden könne. Beschließen Sie so, dann sagt das Gesetz nicht, was es sagen will. Ich bin entfernt davon, für den Dienst in der Armee eine geringere Ehre als für die Bekleidung eines Civilamtes als notwendig zu behaupten, ich will aber nicht daß Einer Minister werden kann nur mit einem Soldatenrock und nicht auch ohne Soldatenrock. (Heiterkeit.)

Begeben Sie keine Inconsequenz in diesem Gesetze, nur weil einzelne Militärpersonen, von Vorurtheilen befangen, Zuchthaus nur in dem alten Begriff nehmen. Es fragt sich hier, soll der mit Zuchthaus bestrafte, ohne daß seine Ehre nach diesem Gesetze vermindert ist, seine Militärpflicht erfüllen dürfen oder nicht? Wenn der mit Gefängniß bestrafte dazu verpflichtet ist, so kann ich gar keinen Unterschied darin finden, wenn auch der Zuchthäuser dieser Pflicht genügen darf. Entscheiden Sie sich lieber vorher, ehe wir diese verschiedenen militärischen Begriffe in unser Strafgesetz hineinkommandiren. Denn nur kommandirt scheinen Sie mir zu sein. Halten Sie es der Disciplin wegen für erforderlich, einzelne wegen ehrenwürdiger Verbrechen mit Zuchthaus bestrafte Personen vom Militär auszuschließen, so beschließen Sie wenigstens nicht so, daß Sie sagen: der Mann hat Ehre genug ein bürgerliches Amt zu bekleiden, aber nicht um Militär zu sein. (Beifall.)

Bundescommissar **Dr. Friedberg**: Man scheint es einstimmig für einen Fortschritt zu halten, daß der Ent-

wurf die Möglichkeit giebt, ein Vergehen individuell zu beurtheilen und unter Umständen die schwere Zuchthausstrafe auszusprechen, ohne daß damit der Verurtheilte dauernd der Ehrenrechte verlustig geht. Derartige Fortschritte kann man aber nicht in ihrer vollen Consequenz bis zum letzten möglichen Stadium durchführen. Ein Gesetzgeber wird im Hinblick auf die historische Entwicklung solcher Fragen immer gewisse Concessionen machen müssen. Daß entehrende Strafen den Eintritt in die Armee verjagen, ist nicht bloß preussische, sondern auch altgermanische Anschauung. Wer entehrende Strafen erlitten hatte, verlor schon im alten Germanien das Recht Waffen zu tragen. Eine Consequenz dieses Grundgesetzes ist in Preußen geltende Bestimmung. Diese Anschauung wurzelt so tief in der Nation und in der Armee, daß alle unsere Deductionen über die humane Entwicklung, die unsere Ehrenrechte in diesem Gesetze genommen haben, nicht dahin führen würden, daß die Mannschaft in der Armee nicht sich selbst entehrt fühlen würde, wenn ein Zuchthäuser unter ihr wäre, der nach der neuen Theorie die Ehrenrechte nicht verloren hätte. Nachdem uns von denjenigen Instanzen, die die Interessen des Bundesheeres vertreten, gesagt war, hütet Euch in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die wohl durch die Consequenz gegeben sein mag, aber der Anschauung der Armee noch nicht entspricht, hielten wir uns für verpflichtet, hier eine Concession zu machen und zu bestimmen, daß die Zuchthausstrafe nach wie vor den Eintritt in die Armee unmöglich mache.

Abg. **Adernand** hält es für besser, der Zuchthausstrafe ihre entehrende Bedeutung zu belassen und für besondere Fälle lieber dem Richter die Befugniß zu geben, die Nichtaberkennung der Ehrenrechte auszusprechen, als in die idealen Vorstellungen des Volkes über Ehrenhaftigkeit durch das Gesetz einzugreifen.

Abg. **Becker** (Oldenburg): Die Wissenschaft sagt, Ehrlosigkeit ist nicht eine Folge der Strafe, sondern der ehellosen Handlung. Wir können also unmöglich aus der Art der Bestrafung Verlust von Ehrenrechten herleiten, wenn wir die Handlung selbst nicht als ehelos anerkennen. Daß das Volk das Vorurtheil hat, Zuchthausstrafe sei an sich ehelos, darf für den Gesetzgeber nur eine Aufforderung sein, dahin zu wirken, daß die Volksanschauung sich der Auffassung der Wissenschaft anschließe, nicht umgekehrt. Dieser Aufgabe werden sich auch die Militärbehörden ihren Untergebenen gegenüber nicht entziehen können, wenn das erwähnte Vorurtheil sich thatsächlich in der Armee vorfinden sollte. Dadurch, daß wir die Zuchthausstrafe nicht an sich als ehelos hinstellen, entgehen wir auch dem späteren Streite, welche strafbaren Handlungen mit Zuchthaus und welche mit Gefängniß zu bestrafen seien.

Abg. v. **Lück** bittet im Interesse der Gleichstellung von Civil und Militär den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Abg. **Meyer** (Thorn): Eine Inconsequenz zu rechtfertigen — und eine solche ist vom Bundescommissar selbst zugestanden — bedarf es für den Gesetzgeber sehr gewichtiger Gründe, die ich hier vermisse. Man beruft sich auf das Ehrgefühl in der Armee, das Zuchthausverbrecher in ihren Reihen nicht dulde; ich weiß wahrhaftig nicht, weshalb sich ein Soldat dadurch mehr verletzt fühlen soll, daß ein in Folge eines aus Leidenschaft begangenen Todtschlages zu Zuchthausstrafe Verurtheilter neben ihm steht, als ein unter Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu Gefängniß verurtheilter Dieb. Und einen solcher will doch Niemand vom Militär ausgeschlossen wissen. Die Motive selbst entwickeln sehr treffend, daß die Gesetzgebung die Aufgabe habe, unbestimmter um Volksvorurtheile nur der Logik des als richtig erkannten Prinzips zu folgen, und hier muthet man uns zu, zu Gunsten einer im Militär wurzelnden ungerechtfertigten Anschauung eine Inconsequenz zu begeben, die den Zwiespalt zwischen Civil und Militär nur zu erweitern geeignet wäre.

Abg. **Graf Wulenburg**: Es läßt sich nicht verkennen, daß die Aufhebung der Bestimmung, wonach ein Zuchthäuser von der Armee ausgeschlossen ist, eine äußerste Consequenz des dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzips wäre, hier kommt aber das öffentliche Gefühl und die Gewohnheit in Frage, und gegen diese müssen jene idealen Gründe zurücktreten.

Abg. v. **Steinmetz**: Meine Herren, es ist hier ausgesprochen, daß der Gegensatz zwischen Militär und Civil nicht durch die Strafgesetzgebung noch verschärft werden müsse. Ich bedaure, daß hier von einem Gegensatz gesprochen ist, ich weiß keinen. (Bravo.) Das, was

die Armee betrifft, das betrifft den Civilstand mit, denn Sie gehen ja Alle durch die Armee und ich begreife nicht recht wohl, wie man darin einen Gegensatz des Militärs dem Civil gegenüber finden kann, wenn für die Armee besondere Strafbestimmungen bestehen. Es ist mir wohl auch ganz klar, daß Zuchthausstrafe und Zuchthausstrafe unterschieden werden kann; der Grund zu der Zuchthausstrafe in dem einen Fall kann ein sehr entehrender sein, in dem anderen Fall ein nicht gerade sehr entehrender. Ich wünschte darum, daß die letzteren in anderer Weise gesühnt werden könnten. So lange aber die Zuchthausstrafe die entehrendste ist, darf man Personen, die ihr verfallen sind, in die Armee nicht aufnehmen. Den alten Grundsatz, den deutschen Grundsatz, Ehros — Wehros! den möchte ich für die Armee aufrecht erhalten, nicht als einen Gegensatz zwischen dem Civilstand, sondern rein im Interesse der Armee, im Interesse des Wohles des Vaterlandes. Blicken Sie zurück, in welchen sittlichen Zuständen die Armee früher war, welchen Strafen sie unterlag, und verfolgen Sie wie nach und nach durch Milderung ihrer Strafen, durch Theilnahme an der allgemeinen Bildung, durch die allgemeine Wehrpflicht, durch das Eintreten aller Stände in die Armee die Armee selbst in ihrer Moralität gehoben worden ist, so können Sie unmöglich dafür stimmen wollen, daß sie durch eine Bestimmung dieser Art, daß Zuchthaus nicht mehr von der Armee ausgeschlossen solle, wieder herabgedrückt werde in eine Zeit der Erniedrigung. Ich wiederhole immer und immer wieder, nicht als Gegensatz zu dem Civil spreche ich das aus. Denn das Civil und das Militär ist in Preußen ein und derselbe Stand, aber angemessen ist es, daß man den Theil, der zur Zeit die Waffen trägt, in seiner Ehre so hoch stellt, daß dies selbst als die höchste Ehre angesehen werden muß. Bei dieser Gefinnung meine Herren, hat der Staat, das Vaterland, wir Alle, wir mögen angehören, welchem Stande wir wollen, den größten Nutzen. Wo lassen Sie es, meine Herren, wenn ich bitten darf, bei dieser Ehrenhaftigkeit der Armee, untergraben Sie sie nicht. Die Armee beruht und besteht auf diesem Princip der Ehre. Der sein Leben an Alles setzen muß, der muß auch wissen, wofür er es einsetzt, für das Höchste im Staate, für seine Ehre, für seine Ehre. Darum lassen Sie die Ehrenhaftigkeit und geben Sie sie wirklich nicht auf; sie trägt Frucht, sie hat Früchte gebracht, und ich bitte um diese Anerkennung.

Abg. **Miquel**: Wir sind mit dem Sage "ehros — wehros" durchaus einverstanden, auch wir betrachten den Militärdienst nicht bloß als eine lästige Pflicht, sondern auch als eine Ehre, die Verschiedenheit unserer Auffassungen beruht nur auf der Verneinung, daß Sie diese Frage hier an unrichtigen Orte stellen. Es ist ausdrücklich von allen Seiten anerkannt, daß die Zuchthausstrafe an sich ebenso wenig etwas Entehrendes haben soll, als die Gefängnisstrafe, daß erst die Aberkennung der Ehrenrechte sie zu einer ehellosen macht, und doch verlangen Sie, daß Zuchthausstrafe in jedem Falle vom Militärdienste ausgeschlossen soll.

Abg. **Graf Schwerin**: Ich theile die Ansicht des Vorredners, daß es einen Unterschied zwischen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und dem Ausschluß von öffentlichen Aemtern und Militärdienst thatsächlich nicht giebt, komme aber nicht zu denselben Consequenzen. Das Zuchthaus hat nach meiner Ansicht schon in Folge seiner besonderen Disciplin und der Art der Beschäftigung seiner Insassen einen entehrenden Charakter, durch den es sich vom Gefängniß unterscheidet und den Sie ihm durch eine einfache Definition im Gesetzbuche nicht nehmen können. Aus diesem Grunde mag also die Unfähigkeits-Erklärung zur Bekleidung öffentlicher Aemter und zum Militärdienste mit der Zuchthausstrafe verbunden bleiben, nur werden wir dann im Verlaufe unserer weiteren Berathung dafür zu sorgen haben, daß alle strafbaren Handlungen, die unserer Ansicht nach etwas Entehrendes nicht haben, namentlich also die politischen Vergehen, in keinem Falle mit Zuchthaus bestraft werden dürfen. (Beifall.)

Der Paragraph wird hierauf unverändert angenommen.

Ohne Debatte wird sodann auch § 29 (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) dessen Streichung v. Kirchmann beantragt, angenommen.

§ 30 bestimmt die Rechtswirkungen der Aberkennung der Ehrenrechte und unter diesen auch den Verlust der Pensionen entlassener Beamten.

Abg. v. **Unruhe-Bomst** will diesen letzten Punkt streichen, da in dem Verlust der Pensionen, auf die ein

rechtlicher Anspruch vorhanden sei, eine Konfiskation und eine große Härte gegen die unschuldigen Familienmitglieder gefunden werden müsse.

Bundescommissar **Friedberg**: Daß durch das Strafgesetz neben dem Schuldigen auch Unschuldige getroffen werden, ist unvermeidlich und nothwendig. Das Rechtsbewußtsein des Volkes würde durch Befreiung der Bestimmung verletzt werden, wenn beispielsweise ein wegen Unterschlagung von Geldern bestraffter Beamter fortwährend Unterstützung aus Staatsmitteln bezöge.

Abg. **Lasfer**: Die Pension ist ein wohlverdientes Gehalt. In England gewährt man meist keine Pensionen, aber dafür so hohe Besoldungen, daß der Beamte in die Lage gesetzt wird, sich für sein höheres Alter durch eine Lebensversicherung eine Rente zu sichern. Wenn nicht der Staat die Gehälter sehr knapp zu und übernimmt dafür die Pflicht der Altersversorgung. Die Aberkennung des Rechtes auf die Erfüllung dieser Pflicht ist eine Konfiskation, die wir aus unserm Gesetze streichen müssen. Das Beispiel des Bundescommissars ist nicht zutreffend, da ein Beamter, der wegen Unterschlagung der ihm anvertrauten Gelder bestraft wird, doch meist noch aktiv und nicht pensionirt ist.

§ 30 wird mit dem Antrage v. Unruhe-Bomst angenommen, desgleichen ohne Debatte §§ 31—33. Den § 34, welcher bestimmt, daß besondere bei Publication des Strafgesetzes bestehende Vorschriften, welche den Verlust noch anderer als der aufgezählten Ehrenrechte an die Verurtheilung einer strafbaren Handlung knüpfen, unberührt bleiben, beantragt Abg. **Lasfer** zu streichen, da er bei seinem gegenwärtigen Wortlaut nur Verwirrung herbeiführt.

Bundescommissar **Friedberg** erläutert den § 34 dahin, daß er den Zweck habe, Vorbehrung zu treffen, daß Eingriffe in die autonomen Rechte von Korporationen vermieden würden.

Abg. **Graf Schwerin** theilt die Ansicht Lasfer's, daß dieser Sinn durch den Wortlaut nicht getroffen werde. Die beantragte Streichung des Paragraphen habe nicht den Sinn, diese Korporationsrechte zu negiren, sondern solle nur einer geschickten Fassung Raum schaffen, die bei der dritten Lesung formulirt werden solle, da bei der gegenwärtigen Eile eine bessere Formulirung nicht sogleich gefunden werden könne.

Der § 34 wird hierauf gestrichen. § 35 ("Ist ein Norddeutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des norddeutschen Bundes den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen") wird ohne Discussion angenommen.

Die §§ 36 und 37 enthalten Bestimmungen über die Polizeiaufsicht.

Abg. v. **Kirchmann** führt aus, daß die Polizeiaufsicht in ihrer Bedeutung ohne Nutzen, in ihren Wirkungen aber von großen Nachtheilen sei, und giebt anheim, ob eine vollständige Befreiung dieser Strafe nicht angemessen erscheinen möchte.

Dr. **Friedberg**: Eine sorgfältige Prüfung habe dahin geführt, die Polizeiaufsicht in ihren Folgen bedeutend zu mildern und sie nicht mehr als obligatorisch hinzustellen. Einer vollständigen Aufhebung könne aber umsoweniger zugestimmt werden, als namentlich die großen Seestädte einen besonderen Werth auf ihre Beibehaltung legen.

Die §§ 36 und 37 werden angenommen. § 38 lautet: Gegenstände, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung einer strafbaren vorläufigen Handlung gebraucht oder bestimmt worden sind und dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, können eingezogen werden. Gegenstände, welche durch eine strafbare vorläufige Handlung hervorgebracht worden sind, sollen eingezogen werden. Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Statt der beiden ersten Article beantragt Abg. v. **Kirchmann** folgende Fassung: "Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, können, sofern sie dem Thäter oder dem Theilnehmer gehören, eingezogen werden."

Nachdem **Meyer** (Thorn) dies Amendement empfohlen, wird § 38 mit demselben angenommen, desgl. die §§ 39 und 40.

Nächste Sitzung auf den Antrag Lasfer's, im Interesse gründlicher Vorbereitung und wirklicher Zersparung, nicht Montag, sondern Dienstag (Verschiedene dritte Lesungen, Strafgesetzbuch).